



Ausbildungs- und Lizenzsystem der ÖFT-Akademie

für

ÖFT-Übungsleiter*innen

(ÖFT-C-Lizenz)

Staatlich geprüfte Instruktor*innen

(ÖFT-B-Lizenz)

Staatlich geprüfte Trainer*innen

(ÖFT-A-Lizenz)

Aktualisierte Version vom 28. April 2021,
beschlossen vom Vorstand des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Gültig ab 1. September 2021

*Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des
Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter*



Das Wichtigste zur ÖFT-Trainer-Lizenz

- Jeder benötigt ab 1. September 2021 eine gültige Lizenz, um bei den Wettkämpfen des ÖFT und der Landesturnverbände als Trainer tätig sein zu können.
- Jeder hat die Möglichkeit, diese Lizenz zu erhalten (keiner wird ausgeschlossen).
- Für den Lizenzantrag auf <https://mein.oeft.at/lizenz> braucht man: Personaldokument, anerkanntes Ausbildungszeugnis*, Strafregisterauszug (2x), unterschriebenen Ethikkodex.
- *: Wer noch kein Ausbildungszeugnis hat, erhält für zwei Jahre eine vorläufige Lizenz.
- Ist die Ausbildung länger als vier Jahre her, erhält man eine vorläufige Lizenz und hat zwei Jahre Zeit für Fortbildungen (siehe unten).
- Es gibt drei Lizenzstufen:
 - C-Lizenz = ÖFT-geprüfter Übungsleiter
 - B-Lizenz = staatlich geprüfter Instruktor (in einer ÖFT-Sportart)
 - A-Lizenz = staatlich geprüfter Trainer (in einer ÖFT-Sportart)
- Für fast alle Wettkämpfe genügt die C-Lizenz. Erst ab der ÖStM-Eliteklasse (offiz. BSO-anerkannter Staatsmeisterschafts-Bewerb mit vollen int. Anforderungen) ist die B-Lizenz nötig.
- In Österreichs Nachwuchsklassen und in B-Niveau-Programmen genügt immer die C-Lizenz.
- Vor 2014 in Österreich abgeschlossene „Nicht-ÖFT“-Turnsport-Ausbildungen werden anerkannt, falls sie gleichwertig (!) sind. Dieser Nachweis ist zu erbringen. Fehlendes kann man nachholen.
- Sportakademiker erhalten eine C-Lizenz, wenn sie aus dem Studium zumindest zwei Fachsemester-Zeugnisse der entsprechenden Turnsportart vorweisen können.
- Man muss Fortbildungen besuchen, um lizenziert zu bleiben: alle zwei Jahre je eine allgemeine (spartenübergreifende) und eine sportartspezifische Fortbildung.
- Nach Abschluss der Ausbildung hat man zwei Jahre länger Zeit bis zu den Fortbildungen.
- Lizenzverlängerungs-Kurse kann jeder (z.B. Verein, Verband, ...) anbieten. Der ÖFT genehmigt diese Fortbildungen. Genehmigte Termine/Kurse findet man auf oeft.at.
- Ausnahme/Erleichterung nur für die Turn10-Basisstufe: Für Betreuungs-Hilfsdienste können von den Wettkampf-Veranstaltern auch Nicht-Lizenzierte akzeptiert werden, wenn der betreffende Verein zeitgleich zumindest einen Lizenzierten einsetzt.



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
Ausbildungs-Stufen im österreichischen Turnsport.....	5
ÖFT-Youth-Supporter.....	5
ÖFT-Übungsleiter: ÖFT-C-Lizenz.....	5
Staatlich geprüfter Instruktor: ÖFT-B-Lizenz.....	6
Staatlich geprüfter Trainer: ÖFT-A-Lizenz	6
Befugnisse mit einer gültigen ÖFT-Lizenz	7
Mindest-Lizenzierung für Betreuer-Tätigkeiten bei Wettkämpfen.....	8
Beantragen einer ÖFT-Lizenz	9
Übergangsregelungen – „vorläufige ÖFT-Lizenz“	9
Verlängerung einer ÖFT-Lizenz.....	11
Spartenübergreifende Fortbildungen:	12
Spartenspezifische Fortbildungen:	12
Welche Fortbildungen gelten zur Lizenz-Verlängerung?	13
Kriterien zur Anerkennung von ÖFT-extern absolvierten Aus- und Fortbildungen	14
Anerkennung ÖFT-externer Ausbildungen:	14
Anerkennung ÖFT-externer Fortbildungen:	16



Allgemeines

Dem ÖFT ist es wichtig, die Qualität und Sicherheit im Turnsport zu steigern. Dazu wird das bereits zuvor bestehende ÖFT-Ausbildungssystem für Unterrichtende im Turnsport ab 1. September 2021 um ein verpflichtendes Lizenzsystem für die Wettkampfbetreuung ergänzt.

Es ist nun vorgeschrieben, in Intervallen geeignete Fortbildungskurse (siehe S. 11+12) zu absolvieren. So verbleibt nach einer Ausbildung (ÖFT-Übungsleiter, staatlich geprüfter Instruktor, staatlich geprüfter Trainer oder jeweiliges Äquivalent; solche Ausbildungszeugnisse verfallen grundsätzlich nicht) eine Trainer-Lizenz zur Wettkampfbetreuung in einer der ÖFT-Sparten aktuell gültig.

Der ÖFT empfiehlt allen Unterrichtenden im Turnsport, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren und die so erlangte ÖFT-Lizenz im Anschluss regelmäßig zu verlängern. Allen Vereinen wird empfohlen, ihre Turnsport-Einheiten durch lizenzierte Fachkräfte leiten zu lassen. Dies trägt wesentlich zur Qualitäts-Sicherung und -Steigerung der Turnsport-Angebote bei. Ebenso sorgt es z.B. gegenüber Unfällen, Missbrauch und damit verbunden dem Vorwurf der Fahrlässigkeit und Haftungsproblemen vor.

Eine Übergangsregelung („vorläufige ÖFT-Lizenz“ – siehe S. 10) gilt für bereits vor mehr als vier Jahren ausgebildete ÖFT-Übungsleiter, staatlich geprüfte Instruktoren, staatlich geprüfte Trainer oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung. Sie wird im weiteren Verlauf des Reglements ebenso erläutert wie die Übergangsregelung für noch nicht Ausgebildete. Ein Kriterienkatalog für die Anerkennung von ÖFT-externen Aus- (siehe S. 14+15) und Fortbildungen (siehe S. 16) folgt ebenfalls.



Ausbildungs-Stufen im österreichischen Turnsport

ÖFT-Youth-Supporter

- für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- 10 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten aus den Bereichen Bewegungslehre, Sportphysiologie, Sportpädagogik (jeweils 1 UE) und Methodik, Praxis, Helfen und Sichern (7 UE).
- kann von den einzelnen Fachsparten des ÖFT angeboten werden und wird je nach Bedarf in den jeweiligen Bundesländern organisiert.
- bereitet Jugendliche auf unterstützende Unterrichts-Aufgaben im Turnsport vor und vermittelt die Sicherheit, diese Aufgabe bewältigen zu können.
- Absolventen erhalten eine Teilnahmebestätigung (allerdings *kein* Zertifikat und *keine* gültige ÖFT-Lizenz).
- Vorbereitung, jedoch keine verpflichtende Voraussetzung für die ÖFT-Übungsleiter-Ausbildung.

ÖFT-Übungsleiter: ÖFT-C-Lizenz

- Diese Ausbildung wird vom ÖFT oder von einer vom ÖFT damit beauftragten gemeinnützigen Sportorganisation veranstaltet.
- Die ÖFT-Übungsleiter-Ausbildung gibt es in jeder Sparte des ÖFT.
- Sie umfasst in Summe mindestens 60 UE zu je 45 min.
- Diese 60 UE setzen sich zusammen aus mindestens 20 UE im Rahmen des spartenübergreifenden ÖFT-Übungsleiter-Basismoduls und mindestens 40 UE im Rahmen der spartenspezifischen ÖFT-Übungsleiter-Spezialmodule.
- Die Teilnahme setzt die Vollendung des 15. und die Zertifizierung die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus.
- Den Absolventen wird vom ÖFT ein Zertifikat ausgestellt.
- Nach positivem Abschluss ist eine Übungsleiter-Ausbildung ab Zertifikatsdatum für 4 Jahre gültig zur direkten ÖFT-C-Lizenzierung (ohne zusätzliche Fortbildungen) durch den ÖFT. Mit älteren Übungsleiter-Zertifikaten hat man die Möglichkeit zur Beantragung einer vorläufigen ÖFT-C-Lizenz. Nach dafür geeigneten Fortbildungen kann eine reguläre ÖFT-C-Lizenz beantragt werden.
- Werden im Anschluss an ein positiv abgeschlossenes Basismodul im Zeitraum von vier Jahren keine Spezialmodule abgeschlossen, muss das Basismodul wiederholt werden.



Staatlich geprüfter Instruktor: ÖFT-B-Lizenz

- Teilnahme-Voraussetzungen: Vollendetes 18. Lebensjahr und positiv absolvierte ÖFT-Übungsleiter-Ausbildung in der entsprechenden ÖFT-Fachsparte.
- Die Ausbildung erfolgt durch eine Bundessportakademie (BSPA) in Zusammenarbeit mit dem ÖFT.
- Unterrichtsrahmen und -umfang wie bundesgesetzlich dafür vorgesehen (aktuell 150 UE zu je 60 Min).
- Nach positivem Abschluss ist eine Instruktor-Ausbildung ab Zeugnisdatum für 4 Jahre gültig zur direkten ÖFT-B-Lizenzierung (ohne zusätzliche Fortbildungen) durch den ÖFT. Mit älteren Instruktor-Zeugnissen hat man die Möglichkeit zur Beantragung einer vorläufigen ÖFT-B-Lizenz. Nach dafür geeigneten Fortbildungen kann eine reguläre ÖFT-B-Lizenz beantragt werden.

Staatlich geprüfter Trainer: ÖFT-A-Lizenz

- Teilnahme-Voraussetzung: positive Absolvierung der Instruktor-Ausbildung der entsprechenden Sparte.
- Die Ausbildung erfolgt durch eine BSPA und besteht (gemäß aktuellem bundesgesetzlich vorgesehenem Lehrplan) aus zwei Teilen:
- Der „Trainergrundkurs“ wird von einer BSPA allein durchgeführt und umfasst 242 UE zu je 60 Minuten. Der „Trainerspezialkurs“ wird von einer BSPA in Zusammenarbeit mit dem ÖFT durchgeführt und umfasst 121 UE zu je 45 Minuten.
- Nach positivem Abschluss ist eine staatliche Trainer-Ausbildung ab Zeugnisdatum für 4 Jahre gültig zur direkten ÖFT-A-Lizenzierung (ohne zusätzliche Fortbildungen) durch den ÖFT. Mit älteren Trainer-Zeugnissen hat man die Möglichkeit zur Beantragung einer vorläufigen ÖFT-A-Lizenz. Nach dafür geeigneten Fortbildungen kann eine reguläre ÖFT-A-Lizenz beantragt werden.



Befugnisse mit einer gültigen ÖFT-Lizenz

Nur mit einer gültigen ÖFT-Lizenz oder einer gültigen vorläufigen ÖFT-Lizenz darf man bei Wettkämpfen des ÖFT und der Landesfachverbände für Turnen als Trainer (Betreuer) zugelassen (akkreditiert) werden. Umkehrschluss: Ohne lizenzierten Trainer/Betreuer ist eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am Wettkampf nicht möglich.

Jedenfalls ist bei der Wettkampf-Meldung ein volljähriger ÖFT-Lizenzträger zu nennen, der über den gesamten Zeitraum des Wettkampfs (Wettkampfdurchgangs) anwesend ist und die Verantwortung trägt. Noch nicht volljährige ÖFT-Lizenzträger können zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen nur zusätzlich gemeldet werden.

Spartenübergreifende und Ausnahme-Befugnisse

Da die Ausbildungsgänge für Kunstturnen und Turn10 gemeinsam in der ÖFT-Übungsleiter-Ausbildung Gerätturnen erfolgen und das Zusammenspiel dieser Sparten möglichst durchgängig sein soll, sind ÖFT-C-Lizenzen im Gerätturnen für beide Bereiche gültig.

Alle ÖFT-Lizenzen aus dem Bereich Kunstturnen weiblich befugen - um eine Stufe herabgesetzt - auch zur Betreuung bei Wettkämpfen im Kunstturnen männlich und umgekehrt (*z.B. befugt eine ÖFT-A-Lizenz im Kunstturnen weiblich zur Wettkampfbetreuung eines Turners bei all jenen Wettkämpfen, für die eine ÖFT-B-Lizenz und darunter vorausgesetzt wird (siehe S. 8)*).

Im Bereich Turn10 wird bei der Lizenzierung nicht zwischen weiblich und männlich unterschieden. Geschlechtsspezifische ÖFT-Lizenzen im Kunstturnen gelten im Bereich Turn10 daher stets für alle Geschlechter.

In der Turn10-Basisstufe können Helfer ohne gültige ÖFT-Lizenz zugelassen werden, sollte der Veranstalter dies akzeptieren und der betreffende Verein zumindest einen lizenzierten volljährigen Betreuer in demselben Wettkampfdurchgang im Einsatz haben.

ÖFT-B- und ÖFT-A-Lizenzen im Kunstturnen befugen in der Sparte Team-Turnen zur Betreuung auf allen Niveaus und in allen Klassen. Wer im Team-Turnen betreuen möchte, jedoch noch über keine ÖFT-Lizenz dieser Sparte, oder die oben angeführten Kunstturn-Lizenzen verfügt, kann eine vorläufige ÖFT-Lizenz für Team-Turnen beantragen (siehe S. 10).



Mindest-Lizenzierung für Betreuer-Tätigkeiten bei Wettkämpfen

- **ÖFT-A-Lizenz** für FIG-lizenzierte Elite-Wettkämpfe.
- **ÖFT-B-Lizenz** für FIG-lizenzierte Junioren-Wettkämpfe, nicht FIG-lizenzierte internationale Wettkämpfe, offizielle (von Sport Austria / BSO anerkannte) Staatsmeisterschafts-Bewerbe (nach vollen internationalen Wertungsbestimmungen).
- **ÖFT-C-Lizenz** für alle weiteren Wettkämpfe (Österreichische und Landesverbands-Meisterschaften/Wettkämpfe auf allen Niveaus inkl. B-Niveau-Stufen und Breitensport-Programmen, z.B. *Turn10*).

Die **Landesfachverbände für Turnen** können für ihre Veranstaltungen und/oder einzelne Wettkampfklassen ihrer Veranstaltungen im eigenen Ermessen auch höhere Lizenz-Stufen als die grundsätzlich dafür vorgeschriebene **ÖFT-C-Lizenz** als Voraussetzung festlegen.

Sollte eine vorgeschriebene Lizenzstufe zum Zeitpunkt eines Wettkampfs als österreichische Ausbildung noch nicht existieren (z.B. wurden von den Bundessportakademien noch keine staatlichen Trainerausbildungen in Sportakrobatik und Sportaerobic durchgeführt, ebenso noch keine Instruktorausbildung im Team-Turnen), **gilt zur Mindest-Lizenzierung die jeweils darunter liegende Stufe**. Dies gilt sinngemäß ebenso für bereits lizenzierte Personen, für die zum Wettkampfzeitpunkt seit ihrer ÖFT-Lizenzierung noch keine Ausbildung zur nächsthöheren ÖFT-Lizenzstufe stattfand oder für die eine Teilnahme (durch den ÖFT bestätigt) nicht möglich war.



Beantragen einer ÖFT-Lizenz

Zur Beantragung einer ÖFT-Trainer-Lizenz muss man sich auf <https://mein.oeft.at/lizenz> zuerst registrieren und danach folgende Unterlagen hochladen:

- Scan eines **gültigen behördlichen Identitäts-Nachweises** (Reisepass, Personalausweis, Führerschein)
- **Strafregister-Bescheinigung** sowie **Strafregister-Bescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge**.
Diese Dokumente dürfen zum Zeitpunkt des Antrags **nicht älter als drei Monate** sein. Das Antragsformular für die Strafregister-Bescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge ist unter https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/BestaetigungKJF_und_P_B_DE4.pdf zu finden und vom Verein (für den der Antragsteller tätig ist) zu unterschreiben.
- Unterzeichnete **Zustimmungserklärung** zur vollumfänglichen unwiderrufbaren **Einhaltung des Trainer-Verhaltenskodex** des ÖFT (Download unter: <https://www.oeft.at/de/service/downloads#allgemeine-oeft-bestimmungen>).
- Scan des anerkennungs-tauglichen **Ausbildungs-Zeugnisses** (sollte seitens des Antragstellers noch keine solche Ausbildung absolviert worden sein, gelten die auf S. 10 folgenden Regelungen)

Die angegebenen Nachweise sind einmalig beim Erstantrag einer ÖFT-Lizenz hochzuladen. Nach der erfolgten Überprüfung und Bestätigung der hochgeladenen Nachweise lizenziert der ÖFT die betreffende Person mit einer persönlichen Lizenz-Nummer. Diese Nummer ist ab dann bei Anmeldungen zu Wettkämpfen und Kursen anzugeben.

Wenn sich in einem Anlassfall die Notwendigkeit einer Überprüfung ergibt, kann der ÖFT einen aktuellen Strafregisterauszug einfordern. Abgelaufene Identitätsnachweise sind selbstständig zu aktualisieren. Wird einer Aufforderung zur Vorlage einer aktuellen Strafregister-Bescheinigung und/oder des Identitätsnachweises nicht innerhalb von drei Monaten entsprochen, kann der ÖFT eine Lizenz stornieren.



Übergangsregelungen – „vorläufige ÖFT-Lizenz“

Für zwei Personengruppen steht unter Auflagen eine zweijährige Übergangsfrist zur Verfügung:

- ÖFT-Übungsleiter, staatlich geprüfte Instruktooren und staatlich geprüfte Trainer einer Fachsparte des ÖFT, deren **Ausbildungs-Zeugnis zum Zeitpunkt des Lizenzantrags älter als vier Jahre ist.**
- Personen ab dem 16. Lebensjahr **ohne turnsportspezifische Ausbildung.**

Solche Personen können eine vorläufige ÖFT-Lizenz beantragen. Eine vorläufige ÖFT-Lizenz ist ab dem Antragsdatum zwei Jahre lang gültig. Ein Antrag auf vorläufige ÖFT-Lizenz muss dem auf eine reguläre ÖFT-Lizenz entsprechen – mit Ausnahme des zu alten oder noch nicht vorhandenen Ausbildungszeugnisses.

Im Zeitraum von zwei Jahren ab Lizenzantrag haben noch nicht turnsportspezifisch ausgebildete Träger einer vorläufigen ÖFT-Lizenz die Möglichkeit, eine lizenztaugliche Ausbildung zu absolvieren.

Inhaber eines Ausbildungszeugnisses, das zum Zeitpunkt des Lizenzantrages älter als vier Jahre ist, haben ab dem Lizenzantrag zwei Jahre Zeit, durch den Besuch von dafür geeigneten Fortbildungen eine reguläre ÖFT-Lizenz zu erhalten (siehe S. 11).

Der Antrag auf eine vorläufige Lizenz kann einmal pro Person und Sparte erfolgen.



Verlängerung einer ÖFT-Lizenz

Eine absolvierte Ausbildung (ÖFT-Übungsleiter, staatlich geprüfter Instruktor und staatlich geprüfter Trainer in einer ÖFT-Sparte) ist ab dem Zeugnisdatum vier Jahre lang tauglich zur direkten Lizenzierung (ohne Fortbildungs-Notwendigkeit) durch den ÖFT.

Lizenzverlängerungen sind möglich. Sie gelten jeweils für zwei Jahre ab dem Ablauf der vorangegangenen Lizenz/Lizenzverlängerung.

Um eine ablaufende (abgelaufene) ÖFT-Lizenz zu verlängern, müssen Fortbildungen absolviert werden.

Beginnend ab zwei Jahren vor Ablauf einer ÖFT-Lizenz können entsprechende Fortbildungs-Teilnahmen zur Lizenzverlängerung herangezogen werden. Hierbei sind jeweils **8 UE á 45 Minuten** zweier verschiedener Fortbildungs-Arten zu absolvieren: Sowohl **spartenspezifische** als auch ein **spartenübergreifende** (allgemeine) **Kurse**.

Die Nachweise der absolvierten Fortbildungen sind im eigenen Benutzerkonto unter mein.oeft.at/lizenz hochzuladen. Welche Fortbildungen für welche ÖFT-Lizenzstufe anerkannt werden, wird in den einzelnen Ausschreibungen der Veranstaltungen vermerkt.

Sobald alle Anforderungen erfüllt sind, wird eine ÖFT-Lizenz ab dem Ablaufdatum der vorangegangenen ÖFT-Lizenz um zwei Jahre verlängert. Ist eine ÖFT-Lizenz schon länger als zwei Jahre abgelaufen, muss so wie bei der erstmaligen Lizenzierung vorgegangen werden.

Erhöhen Lizenzträger ihre Qualifizierungsstufe (z.B. von ÖFT-C- auf ÖFT-B-Lizenz), so gilt die neue ÖFT-Lizenz bis zum Zeitpunkt von vier Jahren nach Absolvierung der neuen Ausbildung. Alle nachfolgenden ÖFT-Lizenz-Verlängerungen derselben Lizenz-Stufe erfolgen wieder alle zwei Jahre.

Absolviert jemand mit ÖFT-A- und ÖFT-B-Lizenz nur Fortbildungen, die zur Verlängerung einer darunter liegenden Lizenzstufe tauglich sind, erfolgt mit der Verlängerung eine Herabstufung der ÖFT-Lizenz um eine Stufe. Ein Wiedererlangen der ursprünglichen Lizenzstufe ist jederzeit durch den Nachweis entsprechender Fortbildungen möglich.



Spartenübergreifende (allgemeine) Fortbildungen:

Unter spartenübergreifenden Fortbildungs-Kursen werden jene Kurse verstanden, die sich z.B. mit (allgemeinen bzw. nicht-spartenspezifischen) Themen aus den Bereichen Trainingslehre, Bewegungslehre, Biomechanik, Physiologie, Psychologie und Pädagogik, oder spezifischen Inhalten einer anderen Fachsparte des ÖFT befassen.

Damit ein Kurs seitens des ÖFT als spartenübergreifende Fortbildung anerkannt werden kann, sind **folgende Kriterien** zu erfüllen:

- Leitung durch eine Person mit hochwertiger Qualifikation im jeweiligen Wissensbereich.
- Bietet in Zusammenhang mit dem Turnsport stehende bzw. auf Bereiche des Turnsports anwendbare Inhalte.

ÖFT-Übungsleiter-Spezialmodule anderer Sparten des ÖFT: Spezialmodule der ÖFT-Übungsleiter-Ausbildung, die nach einer bereits absolvierten ÖFT-Übungsleiter-Ausbildung in einer anderen Sparte des ÖFT besucht werden, können als sparten-übergreifende Fortbildung im Rahmen der Lizenzverlängerung angerechnet werden. Welche Kurse für welches Lizenz-Niveau gültig sind, wird in der jeweiligen Kursausschreibung vermerkt.

Spartenspezifische Fortbildungen:

Bei spartenspezifischen Fortbildungen handelt es sich um Kurse, die sich konkret mit den praktischen Inhalten einer ÖFT-Sparte beschäftigen (z.B. „*Trainerfortbildung Kunstturnen weiblich: Schwerpunkt – Technik am Stufenbarren*“). Damit eine Fortbildung seitens des ÖFT als spartenspezifisch anerkannt werden kann, sind **folgende Kriterien** zu erfüllen:

- Leitung durch einen oder mehrere Experten aus den jeweils vorgetragenen Bereichen.
- Praktische und konkrete Inhalte aus den Fachsparten des ÖFT (ein Fortbildungs-Kurs kann vom ÖFT im Falle seiner fachsportlichen Eignung nicht nur für eine, sondern auch für mehrere Sparten als jeweils spartenspezifisch gültig eingestuft werden).

Nationale oder internationale Wertungsrichter-Ausbildungen aus einer Fachsparte des ÖFT gelten einmal pro Wertungsrichter-Zyklus als spartenspezifische Fortbildung derselben Sparte.



Welche Fortbildungen gelten zur Lizenz-Verlängerung?

Vom ÖFT selbst veranstaltete Fortbildungen informieren in der Ausschreibung darüber, ob und in welcher Form sie zur Lizenz-Verlängerung anerkannt werden. Zudem akzeptiert der ÖFT Fortbildungen anderer Veranstalter zur Lizenz-Verlängerung, sollten diese die dafür notwendigen Kriterien erfüllen. Solche Kurse werden auf der ÖFT-Website im Terminverzeichnis geführt und entsprechend gekennzeichnet.

Möchte jemand eine Fortbildung zur Lizenz-Verlängerung genehmigt erhalten, die noch nicht auf der ÖFT-Website aufscheint, ist dem ÖFT spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Ausschreibung zur Prüfung an lizenz@oeft.at zu übermitteln. Fällt diese Prüfung positiv aus, wird die entsprechende Veranstaltung in das ÖFT-Terminverzeichnis aufgenommen und zur Verlängerung von ÖFT-Lizenzen akkreditiert.

Anerkennung spartenspezifischer Fortbildungskurse durch Betreuungstätigkeiten bei internationalen Spitzen-Wettkämpfen

Im Spitzensport gelten die Konkurrenz-Beobachtung bei Training und Wettkampf, der internationale Austausch und die internationale Vernetzung im Rahmen von Wettkampf-Veranstaltungen als besonders wertvolle individuelle Fortbildungs-Möglichkeiten. Deshalb wird Trainerpersonen, denen sich diese Möglichkeit eröffnet, eine Trainerakkreditierung bei ausgewählten Wettkampf-Veranstaltungen als spartenspezifische Fortbildung gewertet. Die Betreuungstätigkeit bei vom ÖFT ausgewählten internationalen Wettkämpfen kann pro Akkreditierung für 4 UE an spartenspezifischer Fortbildung im Rahmen der Lizenz-Verlängerung angerechnet werden (es sind also zwei solche Akkreditierungen zur vollständigen Kriterien-Erfüllung notwendig).

Trainer-Akkreditierungen bei folgenden Wettkämpfen sind pro Lizenz-Verlängerung zu je 4 UE an spartenspezifischer Fortbildung anrechenbar:

Olympische Spiele	Universiade	World Age Group Competition
Weltmeisterschaft	Weltcup	Junioren-Europameisterschaft
Europameisterschaft	World Challenge Cup	European Age Group Competition
World Games	Olympische Jugendspiele	Europäisches Olympisches Jugendfestival
European Games	Junioren-Weltmeisterschaft	



Kriterien zur Anerkennung von ÖFT-extern absolvierten Aus- und Fortbildungen

Anerkennung ÖFT-externer Ausbildungen:

Der ÖFT anerkennt gleichwertige (!) Turnsport-Übungsleiter-Ausbildungen anderer Anbieter, die in Österreich vor 2014 abgeschlossen wurden (da erst seit 2014 das ÖFT-Übungsleiter-Ausbildungssystem lückenlos strukturiert umgesetzt wird). Der entsprechende Nachweis ist vom Anerkennungs-Antragsteller zu erbringen. Ebenso erkennt der ÖFT datumsunabhängig gleichwertige internationale Übungsleiter-Ausbildungen an.

Sollten Teile der für die Anerkennung vorausgesetzten Unterrichtseinheiten fehlen, so können diese im Rahmen der ÖFT-Übungsleiter-Basismodule oder ÖFT-Übungsleiter-Spezialmodule nachgeholt werden. Dazu ist vorab das Einvernehmen mit der ÖFT-Akademieleitung herzustellen.

Der ÖFT erkennt zudem aktuell angebotene Basismodule ÖFT-externer Anbieter ganz, oder teilweise an, sofern er mit diesen hierzu vorab eine Vereinbarung abgeschlossen hat. Vereinzelt stellt der ÖFT hierfür geeignete Ergänzungsmodule zur Verfügung, um Teilnehmern die Voraussetzung für den Einstieg in die ÖFT-Übungsleiter-Spezialmodule zu ermöglichen.

Mindestanforderung für Anerkennungen eines ÖFT-Übungsleiter-Basismoduls:

Kategorie	Inhalt	Umfang
Organisatorisches	Eröffnung und Kursabschluss	--
Organisatorisches	Vorbereitung und theoretische Prüfung	--
Theorie	Trainingslehre	2 UE*
Theorie	Biomechanik	2 UE*
Theorie	Psychologie/Pädagogik	2 UE*
Theorie	Sportmedizin, Anatomie, Physiologie	2 UE*
Theorie	Prävention von Gewalt und Missbrauch	2 UE*
Theorie	Bewegungslehre	1 UE*
Theorie	Organisationslehre	1 UE*
Praxis	Bewegungslehre – Helfen, Sichern bei Elementen	1 UE*
Praxis	Physiologie – Gelenkstabilisierung	1 UE*

*: In Summe sind für die Anerkennung eines ÖFT-Übungsleiter-Basismoduls **mindestens 20 UE** mit den oben angegebenen **14 Kern-UE*** nachzuweisen.



Mindestanforderung zur Anerkennung von ÖFT-Übungsleiter-Spezialmodulen 1+2:

Kategorie	Inhalt	Umfang
Organisatorisches	Eröffnung, Kursabschluss	--
Organisatorisches	Vorbereitung und theoretische, sowie Praktische Prüfung	--
Theorie	Trainingslehre	(mind. 2 UE)**
Theorie	Biomechanik	(mind. 2 UE)**
Theorie	Physiologie	(mind. 1 UE)**
Theorie	Regelkunde	(mind. 2 UE)**
Theorie	Pädagogik/Didaktik/Psychologie	(mind. 2 UE)**
Praxis	(spartenspezifisch**)	(mind. 25 UE)**

** : In Summe sind für die Anerkennung einer extern absolvierten Ausbildung mindestens 40 UE an fachspezifischen Ausbildungs-Inhalten nachzuweisen. Die 34 Kern-UE** sind im angegebenen Umfang nachzuweisen. Je nach Fachsparte des ÖFT werden unterschiedliche Schwerpunkte im Bereich der speziellen Praxis gesetzt. **Studentafeln zu den einzelnen ÖFT-Übungsleiter-Spezialmodulen** stehen auf der Website des ÖFT zum Download bereit.

Graduierte **Sportakademiker**, die im Zuge ihres Studiums zumindest zwei Fachsemester in der jeweiligen Turnsportart positiv abgeschlossen haben, müssen keine ÖFT-Übungsleiter-Ausbildung der entsprechenden Fachsparte absolvieren, um eine ÖFT-C-Lizenz beantragen zu können.

ÖFT-B-Lizenz und ÖFT-A-Lizenz: Anträge zur (Teil-)Anrechnung von bereits in Österreich absolvierten Instruktor- sowie Trainer-Ausbildungen anderer (ÖFT-externer) Sportarten sind an eine BSPA zu stellen. Erst nach Absolvierung der gesamten turn-spartenspezifischen Instruktor-/Trainer-Ausbildung kann eine ÖFT-B-, oder ÖFT-A-Lizenz vergeben werden. (Alle Informationen zu den erforderlichen Kurs-Inhalten unter: <https://www.bsapa.at/organisation/gesetzliche-grundlagen/lehrplaene-der-instruktorenausbildungen/> und <https://www.bsapa.at/organisation/gesetzliche-grundlagen/lehrplaene-der-trainerausbildungen/>)

Hochwertige internationale Ausbildungen werden grundsätzlich von einer BSPA oder dem zuständigen Bundesministerium individuell geprüft und ggf. als staatlich geprüfter Instruktor oder staatlich geprüfter Trainer nostrifiziert (anerkannt). Eine solche offizielle behördliche Nostrifizierung einer Ausbildung im Bereich des Turnsports wird in Folge auch vom ÖFT anerkannt.



Sollte eine behördliche Nostrifizierung einer internationalen Turnsport-Ausbildung wegen formaler Gründe nicht möglich sein (ergebnislos verbleiben), ist der ÖFT bereit, eine zusätzliche Überprüfung im eigenen Ermessen vorzunehmen und positivenfalls eine Anerkennung auf einer der drei ÖFT-Lizenz-Stufen vorzunehmen.

Ausbildungen der **Fédération Internationale de Gymnastique (FIG)** werden vom ÖFT wie folgt anerkannt:

Positiv absolvierte FIG-Level-I-Kurse für eine ÖFT-C-Lizenz,
positiv absolvierte FIG-Level-II-Kurse für eine ÖFT-B-Lizenz und
positiv absolvierte FIG-Level-III-Kurse für eine ÖFT-A-Lizenz.

Positiv an allen Geräten absolvierte Level-1-Ausbildungen von **European Gymnastics (EG, vormals UEG)** der Sparte Team-Turnen werden für den Erhalt einer ÖFT-B-Lizenz dieser Sparte anerkannt. EG-Level-2- und Level-3-Kurse im Team-Turnen werden für eine A-Lizenz dieser Sparte anerkannt.

Anerkennung ÖFT-externer Fortbildungen:

Fortbildungen, die nicht vom ÖFT, sondern von anderen Anbietern veranstaltet werden, können vom ÖFT zur Lizenz-Verlängerung anerkannt werden. Lizenz-Verlängerungs-Kurse müssen von einem Experten auf seinem Fachgebiet referiert werden und die Inhalte sind auf das Niveau der jeweiligen Lizenzstufe abzustimmen. Dazu sind die Ausschreibungen spätestens sechs Wochen vor Kursbeginn zur Überprüfung an lizenz@oeft.at zu senden. Das Ergebnis der Prüfung (inkl. Zuordnungen auf eine oder mehrere der drei ÖFT-Lizenzstufen und der Fachsparte) wird dem beantragenden Veranstalter mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung ist eine Nachbesserung der Ausschreibung möglich, sofern die sechswöchige Vorlauffrist nicht unterschritten wird.

Prof. Friedrich Manseder
Präsident

Mag. Robert Labner
Generalsekretär

Nina-Katharina Schurian
Leitung der ÖFT-Akademie